

Satzung der Stadt Gütersloh über die Festsetzung des Verdienstaufalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gütersloh

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 29.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufallersatz

- (1) Für den Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gütersloh werden folgende Festsetzungen nach § 21 Abs. 3 BHKG getroffen:
- A) der Regelstundensatz wird auf 23,00 € festgesetzt
 - B) der Höchstbetrag, der mit Einsatz des Verdienstaufalls je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 35,00 € festgesetzt.
- (2) Übersteigt der Verdienstaufall den nach Abs. 1 Buchstabe A) festgelegten Regelstundensatz, so erfolgt der Nachweis und die Glaubhaftmachung des Antragstellers anhand geeigneter Unterlagen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gütersloh über die Festsetzung des Verdienstaufalls der beruflich selbständigen, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gütersloh vom 29.6.2012 außer Kraft.